OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601801/2/Wim**

Datum: **Linz, 27. März 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der A R, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Mai 2016, GZ: VStV/915301814361/2015,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde einem Einspruch der Beschwerdeführerin (Bf) Folge gegeben und eine wegen eines Rotlichtvergehens verhängte Geldstrafe mit 70 Euro (im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden) neu bemessen. Weiters wurden 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens verhängt.

2. Dagegen hat die Bf rechtzeitig eine inhaltlich begründete Beschwerde erhoben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den behördlichen Strafverfahrensakt. Daraus ergibt sich, dass gegenüber der nunmehrigen Beschwerdeführerin zunächst mit Datum vom 17.12.2015 eine Strafverfügung erlassen wurde in der eine Geldstrafe von 150 Euro und bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt wurde.

Dagegen hat die Bf fristgerecht im Rahmen einer mündlichen Einvernahme am 28.12.2015 einen Einspruch ohne nähere Begründung eingebracht. Daraufhin ist im behördlichen Verfahrensakt noch eine Ladung der Bf vom 13.4.2016 für den 28.4.2016 dokumentiert. In der Beschwerde wird eine schriftliche Äußerung mit Schreiben vom 22.4.2016 angeführt. Weder ein Aktenvermerk oder eine Niederschrift über eine persönliche Vorsprache der Bf noch die schriftliche Äußerung sind jedoch im Akt dokumentiert.

Daraufhin wurde die nunmehr angefochtene Entscheidung vom 4.5.2016 erlassen und wurde dagegen fristgerecht die gegenständliche Beschwerde vom 27.5.2016 eingebracht.

Mit Ladung vom 27.9.2016 wurde die Bf für den 13.10.2016 vorgeladen und aufgefordert neben der Ladung eine Kopie der Niederschrift vom 4.5.2016 mitzubringen. Daraufhin hat die Bf mit Schreiben vom 9.10.2016 beantragt, den Akt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Am Schluss des Behördenaktes findet sich schließlich noch ein Aktenvermerk, wonach die Beschuldigte am 4.5.2016 bei der Behörde erschienen sei und hierüber eine Niederschrift angefertigt worden sei in der eine Herabsetzung der Strafhöhe vereinbart worden sei und daraufhin das Straferkenntnis erstellt worden sei. Diese Niederschrift sei aber trotz intensiver Suche nicht mehr auffindbar.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

4.2. Für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Einspruch tatsächlich nur gegen die Strafhöhe richtet, kommt es auf den gesamten Inhalt des Einspruches an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Einspruchswerber tatsächlich ausdrücklich nur die Höhe der verhängten Strafe bekämpfen wollte, oder ob er den Schuldspruch (entweder betreffend den Sachverhalt, die rechtliche Beurteilung oder sein Verschulden) bekämpft hat. Erfolgt keine ausdrückliche Einschränkung auf die Strafhöhe, ist davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen Schuld und Strafe richtet. Im konkreten Fall ist damit ex lege die gesamte Strafverfügung außer Kraft getreten und somit auch der Schuldspruch.

Allfällige andere Abreden sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder aus dem Akt ersichtlich noch sonst erweislich. Ein allfälliger Verlust von Aktenstücken geht zulasten der belangten Behörde.

4.3. Indem die belangte Behörde den Einspruch als nur gegen die Strafhöhe gerichtet angesehen hat, hat sie unzulässigerweise eine (wenn auch verminderte) Strafe ohne Schuldspruch verhängt. Dies kann auch durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht saniert werden, da in einem solchen Fall erstmalig über das Verschulden entschieden würde und darüber (noch) gar kein Bescheid vorliegt. Damit würden die einem Verwaltungsgericht zustehenden Kompetenzen überschritten werden.

Ein Eingehen auf das inhaltliche Beschwerdevorbringen erübrigte sich damit, jedoch darf die belangte Behörde auf die Bestimmung des § 32 Abs. 3 VStG hingewiesen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer